



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Statistik und Zentralregister

Register UPI

September 2020

Verteilter Clearingprozess

Version 1.03D

Inhalt

1	Ziel des Dokuments	4
2	Einleitung	4
3	Problematik	5
3.1	1 Fehlerkorrektur der Personenidentifikationsdaten	6
3.2	2 Fehlgeschlagene automatische Zuweisung einer AHV-Nummer	6
4	Die zentrale Rolle der Einwohnerkontrollen	6
5	Wer kann Unstimmigkeiten feststellen?	7
5.1	Innerhalb einer Stelle, welche die AHV-Nummer systematisch nutzt	7
5.2	Ein Bürger in Verbindung mit einer Organisation, welche die AHV-Nummer systematisch nutzt	7
6	Kategorisierung der möglichen Ursachen für Abweichungen	7
6.1	Systematische Fehler	7
6.1.1	Definition	7
6.1.2	Fallbeispiel	7
6.1.3	Massnahmen	8
6.2	Spezifität oder Nichteinhaltung von «Fachgebietsregeln» in einem Register	8
6.2.1	Definition	8
6.2.2	Fallbeispiel	8
6.2.3	Massnahmen	8
6.3	Zufällige Fehler	9
6.3.1	Definition	9
6.3.2	Fallbeispiel	9
6.4	Vorübergehende Abweichungen infolge fehlender Aktualisierung	9
6.4.1	Fallbeispiel	9
7	Verfahren zur Fehlerkorrektur in der UPI	10
7.1	Clearing, das bei den Einwohnerkontrollen durch Rücksendung der Daten der 1. Zuteilung ausgelöst wird	10
7.1.1	Einleitung	10
7.1.2	Die Verfahren	10
7.2	Kurz- und mittelfristige Grundvariante im Rahmen des Betriebs (hauptsächlich anwendbar im Bereich der Sozialversicherungen)	11
7.2.1	Einleitung	11
7.2.2	Die Verfahren	11
7.3	Langfristige Variante	13
7.3.1	Einleitung	13
7.4	Daten oder Belege für einen Antrag auf Berichtigung	14
7.4.1	Für Schweizer Staatsangehörige	14
7.4.2	Für ausländische Staatsangehörige	14
7.4.3	Für ausländische Staatsangehörige:	14
7.5	Umsetzung	14

7.6	Verantwortlichkeiten	15
8	Zuteilung der AHV-Nummer während des laufenden Betriebs der UPI .	15
8.1	Die Meldestellen an die UPI	15
8.2	Zeitlicher Ablauf für einen Antrag auf Zuteilung einer AHV-Nummer durch ein Bundesregister	15
8.3	Automatischer Datenaustausch (unproblematische Situation)	15
8.4	Fälle, in denen ein manuelles Clearing notwendig ist	16
8.4.1	Löschen einer Person in einem Bundesregister	16
8.4.2	Kollision der Meldung mit einem bestehenden Eintrag in der UPI	16
8.4.3	Mehrere mögliche Kandidaten.....	16
8.5	Klärungsverfahren	17
8.5.1	Intervention der UPI-Clearingstelle der ZAS (UPI-Verwalter).....	17
8.5.2	Kein Eingreifen der UPI-Clearingstelle der ZAS	17
8.6	Folgen für die elektronische Kommunikation der Bundesregister an die Einwohnerregister	17
8.7	Umsetzung	18
8.8	Verantwortlichkeiten	18
9	Beilage	18

1 Ziel des Dokuments

Dieses Dokument hat folgende Ziele:

- Darlegen, wie die Harmonisierung der Register in der Datenbank UPI umgesetzt wurde.
- Aufzeigen der Regeln über Inhalt und Betrieb der UPI.
- Kategorisieren der **Abweichungen**, die zwischen a) den in einem offiziellen Register erwarteten Inhalten und b) den tatsächlich vorliegenden Inhalten bestehen können (wie sie die UPI oder ein anderer Kanal wiedergibt).
- Beschreiben der Verfahren, die für die Korrektur eines *offensichtlichen* Fehlers in einem offiziellen Register zur Anwendung kommen.

2 Einleitung

Die Datenbank UPI (unique person identification) wurde 2009 auf der Grundlage von Daten derjenigen Organisationen erstellt, die sich an der ersten Zuteilung der AHV-Nummer (neue 13-stellige AHV-Versichertennummer) für die Schweizer Staatsangehörigen und die in der Schweiz lebenden Ausländer beteiligten. Die dabei verwendeten Register betreffen folgende Organisationen oder Bereiche: AHV-Ausgleichskassen, Zivilstandsbehörden, Diplomaten, Ausländer- und Asylbehörden, Einwohnerregister, Krankenkassen, Auslandschweizer.

In der UPI wird eine «Referenzidentität» für jede Person geführt, die eine AHV-Nummer besitzt. Die persönlichen Referenzdaten stammen hauptsächlich aus den eidgenössischen Personenregistern, welche von Gesetzes wegen dazu bestimmt worden sind. Es handelt sich dabei um Infostar, ZEMIS, Ordipro und Vera. Diese Identifikationsdaten entsprechen den Anforderungen, die im *Amtlichen Katalog der Merkmale* (verfasst und veröffentlicht vom BFS¹) festgelegt sind. Die Merkmale werden nach einer Änderung in den Quellregistern automatisch in der UPI aktualisiert. Erfolgt eine solche Aktualisierung, werden die ersetzten Merkmale im Allgemeinen aufbewahrt, damit sie für den Anwender weiterhin einsehbar bleiben (man spricht von der «Historisierung» der Merkmale). Bei einer Abfrage in der UPI-Datenbank werden nur die aktuellen Merkmale angezeigt (Ausnahme Telezas für die Durchführungsstellen der AHV/IV). Im Bereich der Personenidentifikation ist die UPI die Referenzdatenbank für die ganze Schweiz.

Die ZAS stellt den systematischen Nutzern der AHV-Nummer (z.B. Zivilstandsbehörden, Durchführungsstellen der AHV/IV, Ausländer- und Asylbehörden, usw.) gewisse Instrumente in Form von technischen Mitteln und Informationen zur Verfügung, mit denen sie den Stand ihrer eigenen Register mit der UPI synchronisieren können. Damit wird ermöglicht, die aktua-

¹<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/personenregister/registerharmonisierung/nomenklaturen.assetdetail.349279.html>

lisierten offiziellen Daten einer Person über die UPI einzusehen und es lassen sich auch allfällige Unstimmigkeiten oder Fehler, die von UPI wiedergegeben werden, zu den anderen Personenregistern des Bundes zurückverfolgen. Damit die Daten in der UPI korrigiert werden, müssen sie vorgängig im betreffenden Quellregister angepasst werden (siehe Kapitel 6).

Im Rahmen der aktuellen Nutzung der UPI kann es vorkommen, dass gewissen Personen eine AHV-Nummer nicht automatisch zugewiesen werden kann, wenn sie von einem Personenregister des Bundes bei der UPI elektronisch angemeldet werden. Dies ist in erster Linie dann der Fall, wenn die angemeldeten Daten nicht eindeutig von bereits bestehenden Einträgen in der UPI abweichen (sehr ähnlich oder identisch mit den Daten einer bereits angemeldeten Person) oder wenn die gelieferten Identifikationsdaten Unstimmigkeiten enthalten. Zur Bearbeitung solcher Sonderfälle braucht es geeignete Verfahren.

Dieses Dokument befasst sich damit, wie mit gemeldeten Fehlern (vermutete oder eindeutige) in den Personenregistern des Bundes umzugehen ist und wie entsprechende Fälle im Rahmen des laufenden Betriebs der UPI berichtigt werden können. Es beschreibt die Verfahren, die in solchen Situationen anzuwenden sind.

Regeln zur gültigen Schreibweise bei der Erfassung von Personenidentifikationsdaten finden sich in den folgenden Dokumenten:

- - Registrierung von Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit oder nach CH Recht.
 - ☞ Weisungen für das Zivilstandswesen (Kreisschreiben 11.10.1989²)
- - Registrierung von Personen ausländischer Staatsangehörigkeit.
 - ☞ Bestimmung und Schreibweise von Namen ausländischer Staatsangehöriger³.

3 Problematik

Die Problematik lässt sich in zwei verschiedene Bereiche aufteilen: einerseits die *Fehlerkorrektur von Personenidentifikationsdaten* und andererseits die *fehlgeschlagene automatische Zuweisung der AHV-Nummer* an eine Person während des Betriebs.

²<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/zivilstand/weisungen/ks-61-96/89-10-01-d.pdf.download.pdf/89-10-01-d.pdf>

³<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/aufenthalt/20120101-weis-namen-d.pdf.download.pdf/20120101-weis-namen-d.pdf>

3.1 1 Fehlerkorrektur der Personenidentifikationsdaten

Es wird ein konkretes und praktikables Verfahren vorgeschlagen, mit dem sich ein fehlerhafter Eintrag in einem Personenregister des Bundes korrigieren lässt, falls die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein solcher Prozess kann entweder durch den betroffenen Bürger selbst oder in bestimmten Fällen auch durch einen systematischen Nutzer der AHV-Nummer veranlasst werden. Dieses Verfahren ist im Kapitel 7 beschrieben.

3.2 2 Fehlgeschlagene automatische Zuweisung einer AHV-Nummer

Es werden praktikable Verfahren vorgeschlagen, mit denen eine korrekte und definitive Zuteilung einer AHV-Nummer für eine Person möglich ist, deren elektronische UPI-Anmeldung durch ein Register des Bundes bei der ZAS mit dem Status «manuelles Clearing erforderlich» versehen wurde, weil das System zum Schluss kam, dass eine automatische Zuteilung einer neuen AHV-Nummer zu einer Person zu riskant wäre, da sie möglicherweise bereits im System vorhanden ist (anders gesagt wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Person in der UPI bereits über eine AHV-Nummer verfügt, als zu hoch erachtet). Mit einem solchen manuellen (oder halb-manuellen) Verfahren muss allen Personen eine AHV-Nummer zugeteilt werden können, für die bei der anmeldenden Stelle eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Dieses Verfahren ist im Kapitel 8 beschrieben.

4 Die zentrale Rolle der Einwohnerkontrollen

Die Hauptaufgabe der Einwohnerkontrolle besteht darin, für eine Gemeinde ein allgemeines Verzeichnis aller Einwohnerinnen und Einwohner – ausländischer und schweizerischer Staatsangehörigkeit - zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie stellt den verschiedenen kantonalen Stellen und den Gemeindeverwaltungen die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen bereit und liefert der Bevölkerung die von ihr benötigten Dokumente oder Auskünfte: Bestätigungen, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, Adressauskünfte, usw.

Für das Ausstellen von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen (ausländische Bevölkerung) arbeitet die Einwohnerkontrolle mit dem kantonalen Migrationsamt zusammen.

Die Einwohnerkontrolle ist eine Verwaltungsstelle, die in sehr engem Kontakt zur Bevölkerung steht. Dabei kann sie auf zahlreiche bei der Gemeindeverwaltung vorhandenen Informationen zurückgreifen, wie den Heimatschein oder die Aufenthaltsbewilligung bei Ausländern.

Falls unklare Angaben in der UPI zu einer Person geklärt werden müssen, steht deshalb die Einwohnerkontrolle im Zentrum der Bemühungen.

5 Wer kann Unstimmigkeiten feststellen?

5.1 Innerhalb einer Stelle, welche die AHV-Nummer systematisch nutzt

Ein systematischer Nutzer kann eine Abweichung zwischen einem offiziellen Dokument mit Identifikationsdaten und denselben Identifikationsdaten gemäss UPI (via UPIViewer oder UPIServices) feststellen.

Fallbeispiel: Für die meisten Personen sind in der UPI *mehrere* Datensätze gespeichert und mit einer Ausnahme stimmen alle Einträge überein. Dies lässt darauf schliessen, dass der abweichende Eintrag falsch ist.

5.2 Ein Bürger in Verbindung mit einer Organisation, welche die AHV-Nummer systematisch nutzt

Der Inhaber einer AHV-Nummer kann bei seinen aus einem Bundesverzeichnis stammenden Personenidentifikationsdaten, wie sie durch die UPI wiedergegeben werden und wie sie der systematische Nutzer übernimmt, «Anomalien» feststellen (z.B. Ausdruck auf einem amtlichen Dokument, das dem Bürger ausgehändigt wird - ein AHV-Versicherungsausweis oder eine Versicherungsbestätigung).

Fallbeispiel: Frau X erhält einen AHV-Versicherungsausweis und macht darauf aufmerksam, dass ihre Namensangaben (offizieller Name und Vorname gemäss Referenzeintrag in der UPI) aus ihrer Sicht nicht korrekt angegeben sind.

6 Kategorisierung der möglichen Ursachen für Abweichungen

6.1 Systematische Fehler

6.1.1 Definition

Systematische Fehler können ein Register betreffen, das als Quelle zur Erstellung der UPI diene. Sie können auf den Inhalt des Registers zurückzuführen sein (nach einer falschen Eingabe), aber auch auf Übertragungsfehler, die beim Datenexport zur ZAS entstanden sind.

6.1.2 Fallbeispiel

Eine Software zur Verwaltung des Einwohnerregisters hat die Personen mit der Nationalität «Ex-Jugoslawien» exportiert und ihnen einen falschen BFS-Code für die Staatsangehörigkeit

zugewiesen, z.B. den Code 233 (San Marino). Die ZAS hat somit in der UPI einen falschen Code für die Staatsangehörigkeit dieser Bevölkerungsgruppe eingefügt.

6.1.3 Massnahmen

Bevor die ZAS die Daten in die UPI importiert, führt sie gewisse Analyse- und Bereinigungs-schritte durch. Dies führt dazu, dass die UPI möglichst wenig grobe und leicht erkennbare systematische Fehler aufweist oder dass diese nachträglich auf der Grundlage von Plausibilitätstests berichtigt werden können.

In der Betriebsphase (elektronische Anmeldungen neuer Personen durch die Bundesregister) wird die Wahrscheinlichkeit systematischer Fehler beschränkt, und zwar mittels a) einer Standardisierung der Anmeldungen, b) einer Validierung und Plausibilisierung der Daten bei der Eingabe (mit einer Ablehnung der Meldung im Zweifelsfall) und c) mit einer relativ strengen Begrenzung der Anzahl derjenigen Stellen, die neue Personen bei der UPI anmelden können. Doch lässt sich auch mit solchen Massnahmen nicht gänzlich ausschliessen, dass systematische Fehler in der UPI enthalten sind oder aufgenommen werden.

6.2 Spezifität oder Nichteinhaltung von «Fachgebietsregeln» in einem Register

6.2.1 Definition

- **Spezifische Richtlinien** für einen Verwaltungsbereich können in Extremfällen bei den Identifikationsattributen, etwa beim «offiziellen Namen», zu unerwarteten Variationen führen, die der Intuition oder den allgemeinen Regeln widersprechen.
- **Nichtbeachtung oder die nur teilweise Anwendung solcher Richtlinien**, die manchmal sehr zahlreich sind oder einen Interpretationsspielraum zulassen, können Fehler bewirken.
- **Unterschiedliche Anwendungen von Regeln** in verschiedenen Verwaltungsbereichen können in der UPI zur Folge haben, dass mehrere Einträge zu derselben Person aus unterschiedlichen Quellen voneinander abweichen.

6.2.2 Fallbeispiel

Frau Moresi, Italienerin mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz, heiratet in der Schweiz Herrn Walther, einen Schweizer. Im italienischen Pass von Frau Moresi steht der Name «Moresi». Aufgrund einer Ausnahmeregelung für die Erfassung der Namen im Ausländerregister erscheint sie dort (und somit auch in der UPI) jedoch unter dem in Italien geltenden amtlichen Namen «Moresi-Walther».

6.2.3 Massnahmen

Die Regeln, auf denen die UPI basiert, sind eindeutig: Das Register gibt lediglich diejenigen Daten wieder, die in den relevanten Bundesregistern enthalten sind. Es ist nicht Aufgabe des Inhabers der UPI-Datensammlung (ZAS), Regeln in Einklang zu bringen, die in den einzelnen Verwaltungsbereichen unterschiedlich angewendet werden, oder Lücken zu schliessen

sowie vorübergehende und sporadische Abweichungen in der Anwendung solcher Regeln auszugleichen.

6.3 Zufällige Fehler

6.3.1 Definition

Die häufigsten zufälligen Fehler sind:

- Fehler beim Lesen/Übertragen (verwechseln von Buchstaben auf einem schlecht leserlichen Dokument)
- Erfassungsfehler (eingeben von falschen Buchstaben oder vertauschen von Buchstaben).

6.3.2 Fallbeispiel

Frau Gorica Simic (Name im serbischen Pass) wird im Ausländerregister aus Versehen als «Gorc**ia** Simic» erfasst. Frau Simic hat nicht bemerkt, dass ihr Name in der Aufenthaltsbewilligung falsch erfasst wurde. Der Fehler steht deshalb seit Jahren im Register.

NB: Auch die Erfassung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments, das bereits falsche Angaben enthält, führt durch Replikation zu dieser Art von Fehler.

6.4 Vorübergehende Abweichungen infolge fehlender Aktualisierung

Ein UPI-Eintrag kann vom erwarteten Inhalt abweichen (oder von anderen Einträgen zu derselben Person), weil die administrativen und technischen Prozesse zur Aktualisierung in der UPI:

- verspätet sind oder
- nicht korrekt durchgeführt wurden.

6.4.1 Fallbeispiel

Frau Natalia Bernasconi (lediger Name) wird im Ausländerregister ZEMIS erfasst. Sie ändert später bei einer Heirat im Ausland ihren Namen (Natalia Lucini). Die Frau hat diese Namensänderung der Migrationsbehörde und anderen Verwaltungsstellen korrekt gemeldet. Von ZEMIS werden diese Änderungen automatisch der UPI gemeldet. In gewissen Fällen können solche Meldungen jedoch infolge einer Arbeitsüberlastung oder der Notwendigkeit eines manuellen Clearings später als gewöhnlich in der UPI nachgeführt werden. Dies kann zur Folge haben, dass die UPI während einer beschränkten Zeit mit einem anderen Register nicht mehr übereinstimmt.

7 Verfahren zur Fehlerkorrektur in der UPI

Die Verfahren können unterteilt werden nach

- Fehlerart;
- vorhandenen Einträgen in der UPI;
- Anwendungsbereich der AHV-Nummer.

7.1 Clearing, das bei den Einwohnerkontrollen durch Rücksendung der Daten der 1. Zuteilung ausgelöst wird

7.1.1 Einleitung

Kurz vor der Rücksendung der Daten aus der Erstzuteilung wurde die Datenbank UPI mit den Daten der Bundesregister aktualisiert (Stand 7. Mai 2009). Am 29. Mai (franz. Version 18.05.) wurden die Daten via BFS an die Registerverantwortlichen zurückgesendet. Sie enthielten:

- die im Januar gelieferten Einträge ergänzt mit der zugeteilten AHV-Nummer (rund 90% der Fälle);
- «offizielle» Daten der UPI (Stand 7. Mai 2009), falls diese dem Zivilstands- oder dem Migrationsregister entnommen wurden.

Die von der ZAS durchgeführten Analysen ergaben, dass die zurückgesandten «offiziellen» Daten zu rund 75% aus Infostar und zu rund 18% aus ZEMIS stammten. (Bei den übrigen rund 7% ist die Referenz weder Infostar noch ZEMIS. Deshalb konnten in diesen Fällen keine «offiziellen» Daten zurückgesandt werden).

Namen, Vornamen und Geburtsdaten stammen immer aus dem angegebenen Quellregister. Die übrigen Merkmale können (ausnahmsweise) anderen, als zuverlässig erachteten Registern entnommen werden. Es handelt sich dabei um die genauesten Werte, die aus allen bestehenden UPI-Einträgen abgeleitet werden können.

7.1.2 Die Verfahren

Falls Unterschiede zwischen den an die ZAS übermittelten Daten und den «offiziellen», von der UPI zurückgesandten Daten festgestellt wurden, gehen die Gemeinden wie folgt vor: Falls mindestens eines der Attribute **{Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität}** betroffen ist, sollte kontrolliert werden, ob die von der ZAS retournierten Daten mit den Daten in den offiziellen Dokumenten übereinstimmen (z.B. mit den Daten im Heimschein oder bei Ausländern auf der Kopie der Aufenthaltsbewilligung).

- Falls die von der UPI zurückgesendeten Daten mit dem Inhalt in den offiziellen Dokumenten der Einwohnerkontrolle übereinstimmen, müssen diese so in das entsprechende Register der Einwohnerkontrolle aufgenommen werden.

- Falls die zurückgesendeten Daten nicht übereinstimmen, informiert die Einwohnerkontrolle die zuständige Stelle (Zivilstandsamt oder Migrationsstelle, je nach Quellenangabe in den «offiziellen» Daten).

Konkret muss die Gemeinde diese Fälle in Zusammenarbeit mit den kantonalen Migrationsstellen (bei ausländischen Staatsangehörigen) oder mit den zuständigen Zivilstandsämtern (bei Schweizer Staatsangehörigen) lösen. Nur diese beiden Instanzen können die offiziellen Daten der als Referenz angegebenen Bundesregister korrigieren und damit bewirken, dass die korrigierten Daten anschliessend in der UPI erscheinen (durch automatische Übermittlung).

NB: Dieses Verfahren kommt heute bereits zur Anwendung, wenn bei der Bearbeitung einer Anmeldung in einer Wohngemeinde Probleme auftreten!

7.2 Kurz- und mittelfristige Grundvariante im Rahmen des Betriebs (hauptsächlich anwendbar im Bereich der Sozialversicherungen)

7.2.1 Einleitung

Die AHV-Nummer wird den Versicherten der 1. Säule seit Mitte 2008 mittels des neuen AHV-Versicherungsausweises mitgeteilt.

Das nachfolgend beschriebene Verfahren kommt zur Anwendung, wenn Probleme im Zusammenhang mit den Identifikationsdaten und/oder mit der AHV-Nummer auftreten. Es kann bei allen Stellen angewendet werden, die Informationen aus der UPI an die Bevölkerung weitergeben. Es sei daran erinnert, dass die AHV-Nummer derzeit den Versicherten noch mehrheitlich durch die AHV-Ausgleichskassen mitgeteilt wird. Deshalb bringt die Bevölkerung die AHV-Nummer in erster Linie immer noch mit der AHV/IV in Verbindung (was natürlich nicht falsch ist) und nicht mit einer anderen Institution, die diese Nummer ebenfalls systematisch verwendet.

7.2.2 Die Verfahren

Eine versicherte Person erhält von einer Institution, die systematische Nutzerin der AHV-Nummer ist, eine Bescheinigung oder ein offizielles Dokument mit seinen Identifikationsdaten, wie sie in der UPI seiner AHV-Nummer zugeordnet sind. Die Person stellt fest, dass ihre Identifikationsdaten auf diesem Dokument einen Fehler enthalten. Grundsätzlich muss jedes offizielle Dokument (z.B. AHV-Versicherungsausweis) mit Informationen darüber abgegeben werden, wie vorzugehen ist, wenn Fehler oder Unstimmigkeiten festgestellt werden.

Gemäss dem vorgesehenen Verfahren sollte sich die versicherte Person in einem ersten Schritt immer an diejenige Stelle wenden, die das Dokument mit dem beanstandeten Inhalt ausgestellt hat (Reklamation). Nach Rücksprache mit dieser Stelle kann sie in der Folge das Formular «Antrag auf Berichtigung der Personalien» ausfüllen, das bei verschiedenen Stellen erhältlich ist (BSV, ZAS, BFS, Gemeinde, Ausgleichskasse...).

Bei Reklamationen reicht die versicherte Person somit den ausgefüllten Antrag zusammen mit den erforderlichen Belegen bei der Wohngemeinde ein.

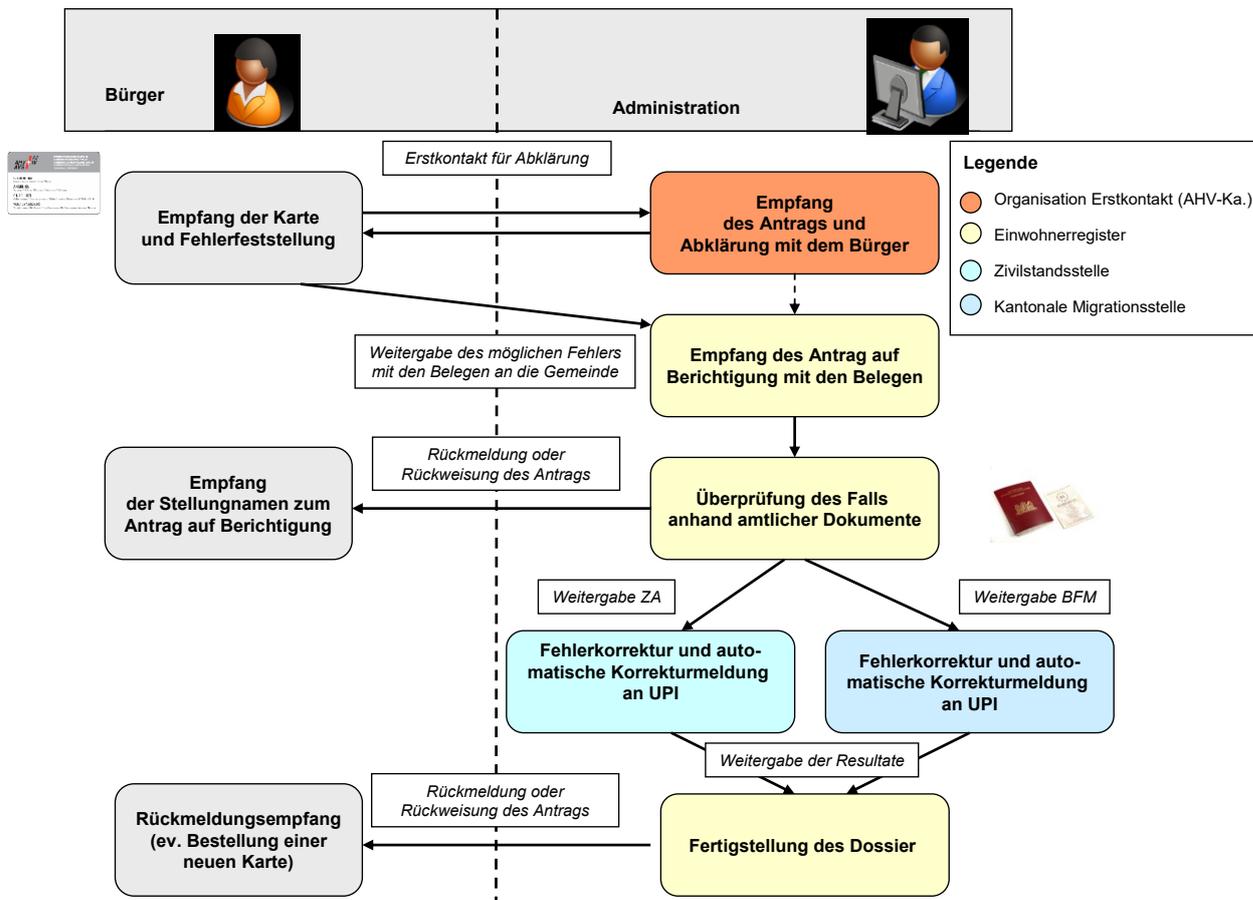
Da die meisten Referenzeinträge von den Zivilstandsämtern (Infostar) oder von der Migrationsstelle (ZEMIS) stammen und die Niederlassungsgemeinden Kopien von offiziellen Dokumenten haben, die von diesen Instanzen ausgestellt wurden, können die Gemeinden bei der Bearbeitung der Anträge bereits eine erste Beurteilung abgeben.

Dazu geht die Gemeinde gleich vor wie bei der ersten Zuteilung, als sie Abweichungen zwischen ihren eigenen Daten und den offiziellen Daten, die ihr zusammen mit der AHV-Nummer mitgeteilt wurden, bereinigen musste.

Falls die Gemeinde bestätigt, dass der Antrag begründet ist (eindeutige Unstimmigkeit zwischen dem Inhalt des elektronischen Registers und dem offiziellen Dokument), leitet sie den Antrag an die zuständige Stelle weiter, die dann den Eintrag im entsprechenden Bundesregister korrigiert.

Die versicherte Person wird durch die Einwohnerkontrolle in geeigneter Form *mindestens* über das Ergebnis des Antrags informiert, wenn möglich auch über die weiteren Schritte. Ihr ist insbesondere mitzuteilen, auf welchem Weg sie zum neuen Exemplar des offiziellen Dokuments kommt, welches Auslöser für den Berichtigungsantrag war. Darin müssen jetzt die korrekten Identifikationsdaten aufgeführt sein.

Dieses Verfahren ist nachfolgend in Form eines Diagramms dargestellt.



Mögliche Optionen:

- Ein systematischer Nutzer der AHV-Nummer kann auch selbst einen Berichtigungsantrag stellen, wenn er einen eindeutigen Fehler feststellt und über die dazu erforderlichen Belege verfügt (mit demselben Formular, das der Bevölkerung zur Verfügung steht).
- Eine versicherte Person kann im Zweifelsfall jederzeit persönlich bei der Wohngemeinde vorsprechen und die Situation klären. So lässt sich vermeiden, dass ein unbegründeter Berichtigungsantrag gestellt wird bzw. die Gemeinde einen solchen bearbeiten muss.

7.3 Langfristige Variante

7.3.1 Einleitung

In Zukunft wird die AHV-Nummer der Bevölkerung durch eine Reihe voneinander unabhängiger Stellen abgegeben oder mitgeteilt. Dies ergibt sich zwangsläufig aus der Tatsache, dass der Kreis der systematischen Nutzer der Nummer ständig wächst. Es ist deshalb wünschenswert, dass zukünftig im Rahmen eines standardisierten und effizienten Verfahrens über Berichtigungsanträge informiert werden kann, welches allen systematischen Nutzern der AHV-Nummer sowie den Inhabern der Nummer zugänglich ist.

Mit den noch zu definierenden Verfahren müssen folgende Ziele verfolgt werden:

- die erforderlichen personellen Ressourcen zur Bearbeitung der Anträge bereitstellen,
- die Schaffung neuer Bearbeitungsverfahren oder –strukturen unter Kontrolle behalten,
- die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um eine qualitativ gute Bearbeitung des Antrags von Anfang bis Schluss sicherzustellen.

Ein wichtiger Aspekt betrifft die Frage, ob eine zentrale Kontaktstelle (SPOC - Single Point of Contact) notwendig ist, bei der die Berichtigungsanträge für Einträge in einem Bundesregister einzureichen sind. Diese Möglichkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt analysiert, wenn genügend praktische Erfahrungen zur «Grundvariante» vorliegen. Ob ein allfälliger SPOC effizient arbeiten kann, würde davon abhängen, welche Bearbeitungsmöglichkeiten und Kompetenzen ihm konkret übertragen werden.

In einem ersten Schritt wurde beschlossen, Erfahrungen mit dem obigen Modell zu sammeln, das als kurz- und mittelfristige «Grundvariante» bezeichnet wird, d.h. mit dem Formular.

7.4 Daten oder Belege für einen Antrag auf Berichtigung

Damit der Antrag gültig ist, muss das Formular vollständig ausgefüllt werden (siehe Anhang); zudem sind Kopien der folgenden Belege beizufügen:

7.4.1 Für Schweizer Staatsangehörige

- Familienbüchlein oder Familienausweis (sofern vorhanden)
- Gültige Identitätskarte oder Pass
- Dokument, auf welchem Sie einen Fehler erkennen

7.4.2 Für ausländische Staatsangehörige

- Gültiger Ausländerausweis
- Gültiges Reisedokument (Identitätskarte oder Pass)
- Schweiz. Familienbüchlein oder Familienausweis (sofern vorhanden)
- Dokument, auf welchem Sie einen Fehler erkennen

7.4.3 Für ausländische Staatsangehörige:

Bitte melden Sie sich bei der ausstellenden Behörde.

7.5 Umsetzung

Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen die versicherte Person den Antrag einreicht. Bearbeitet wird er hauptsächlich von der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde der betreffenden Person.

7.6 Verantwortlichkeiten

Die Gemeinde ist zuständig für die korrekte Bearbeitung des Dossiers, sobald der Antrag bei der Einwohnerkontrolle eintrifft. Die Gemeinde ist auch dafür verantwortlich, dass das Dossier gemeinsam mit den zuständigen Stellen (Zivilstandsämter und/oder Migrationsstelle) korrekt abgeschlossen und die versicherte Person in geeigneter Form über das Ergebnis des Antrags unterrichtet wird.

8 Zuteilung der AHV-Nummer während des laufenden Betriebs der UPI

8.1 Die Meldestellen an die UPI

Neuanmeldungen in der UPI erfolgen, ausser in Sonderfällen, durch das Zivilstandsregister (Infostar), das Migrationsregister (ZEMIS) oder das Register der Diplomaten und der internationalen Funktionäre (Ordipro).

8.2 Zeitlicher Ablauf für einen Antrag auf Zuteilung einer AHV-Nummer durch ein Bundesregister

Zivilstandsereignis in der Schweiz	Einwanderung
Nach der Erfassung eines Zivilstandsereignisses bei einer Person, die in Infostar noch keine AHV-Nummer besitzt. Bei diesen Ereignissen handelt es sich vor allem um Geburten, Adoption eines Kindes und um systematische Neuerfassungen.	Nach der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung durch die Migrationsstelle.
Personen, denen eine AHV-Nummer zugeteilt wird	Personen, denen eine AHV-Nummer zugeteilt wird
Alle Personen, die im Infostar-Register bereits bestehen	Alle Personen mit aktivem Status im ZEMIS

8.3 Automatischer Datenaustausch (unproblematische Situation)

Der elektronische Datenaustausch zwischen den Bundesregistern, die neue Personen anmelden und der UPI erfolgt synchron über die online-Services «UPIServices» gemäss der Norm eCH-0084. Diese Ereignisse werden automatisch ausgelöst, wenn im betreffenden Bundesregister der Status ändert. Zum Beispiel wird nach der Erfassung einer Geburt in Infostar eine Anmeldungsnachricht «newPerson» (eCH-0084) an die UPI gesandt.

In gewissen Fällen kommt es vor, dass diese Anträge nicht automatisch behandelt werden können und sie für eine manuelle Klärung in eine «Warteschlange» des Kontrollbüros bei der ZAS gestellt werden.

8.4 Fälle, in denen ein manuelles Clearing notwendig ist

Verschiedene Gründe können dazu führen, dass Nachrichten nicht automatisch bearbeitet werden:

8.4.1 Löschen einer Person in einem Bundesregister

Es kann vorkommen, dass in den Bundesregistern, die Anmeldungen vornehmen, aus technischen oder fachlichen Gründen eine Person aus dem Register gelöscht werden muss. Die Ursache kann dabei in technischen Limitierungen beim Funktionsumfang der Informatikapplikation liegen, die zur Registerverwaltung verwendet wird. Bei der Bearbeitung eines Falles müssen manchmal komplexe Situationen entwirrt, Personeneinträge gelöscht und anschliessend von Grund auf als «neue Person» im Register nochmals erfasst werden. Ein solcher Fall wird durch die Bundesregister automatisch als Person gemeldet, die in der UPI zu löschen ist. Die Ausstellung einer Löschmeldung bedingt immer ein manuelles Clearing, denn eine Löschung ohne weitere Prüfung könnte bedeuten, dass in der UPI allenfalls die AHV-Nummer dieser Person grundlos zurückgenommen wird.

8.4.2 Kollision der Meldung mit einem bestehenden Eintrag in der UPI

Bei gewissen Anmeldungen von neuen Personen kann es zu einer «Kollision» mit anderen, bereits in der UPI vorhandenen Einträgen kommen, bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um dieselbe Person handelt. Die Gefahr für die Schaffung einer Dublette erkennt das System daran, dass die Ähnlichkeit zwischen den neu angemeldeten Identifikationsdaten und den Identifikationsdaten einer bereits in der UPI vorhandenen Person ein gewisses Mass überschreitet. In diesem Fall wird die Anmeldung ebenfalls in die Warteschlange für manuelles Clearing gestellt. In der Folge bestimmt die ZAS, häufig nach Rücksprache mit der Anmeldestelle, ob es sich effektiv um dieselbe Person handelt oder nicht.

8.4.3 Mehrere mögliche Kandidaten

Bei der Suche nach Identifikationsdaten in der UPI kann es vorkommen, dass bei einer Suchanfrage mehrere mögliche Kandidaten angezeigt werden. Ein solches Suchergebnis kann auch zu Schwierigkeiten bei der automatischen Zuteilung der AHV-Nummer durch ein Bundesregister führen (diese unklare Situation muss durch eine manuelle Intervention geklärt werden, indem bestimmt wird, welcher der präsentierten UPI-Kandidaten der angemeldeten Person entspricht).

8.5 Klärungsverfahren

Für die Lösung der vorgängig erwähnten Problemfälle werden zwei Arten von Verfahren benötigt:

8.5.1 Intervention der UPI-Clearingstelle der ZAS (UPI-Verwalter)

Dieses Verfahren kommt bei den ersten beiden oben beschriebenen Ausnahmefällen zur Anwendung (8.4.1 und 8.4.2):

Die für ein Clearing bereitstehenden Einträge werden von der UPI-Clearingstelle der ZAS bearbeitet.

In gewissen Fällen kann diese Stelle eine eigene Beurteilung abgeben. In diesem Fall schickt das UPI-System dem Anmelder eine Nachricht, mit der dieser über die Entscheidung informiert wird (z. B.: Auf eine Anmeldung «newPerson» kommt die Antwort «refused»). Ob in diesem Fall das meldende Register eine neue Suche starten muss, hängt vom genauen Wortlaut der retournierten Meldung ab.

In anderen Fällen gibt die UPI-Clearingstelle der ZAS die Anweisung, Kontakt mit der Stelle aufzunehmen, von der die Anmeldung stammt, um zusätzliche Informationen in Erfahrung zu bringen und gemeinsam über die richtigen Massnahmen zu entscheiden (d.h. die Schritte, die zu einem korrekten Stand der UPI führen).

8.5.2 Kein Eingreifen der UPI-Clearingstelle der ZAS

Falls ein systematischer Nutzer der AHV-Nummer eine UPI-Suchanfrage stellt und bei der Antwort mehrere mögliche Kandidaten vorgeschlagen werden, hat die Person, welche die Suche auslöste, zu entscheiden, welcher der Einträge der gesuchten Person entspricht. Die Informationen, die für eine korrekte Entscheidung erforderlich sind, müssen entweder direkt bei der betroffenen Person oder bei deren Wohngemeinde eingeholt werden. In diesem Fall kann die UPI-Clearingstelle keinerlei Hilfe bieten. Sie muss deshalb nicht kontaktiert werden.

8.6 Folgen für die elektronische Kommunikation der Bundesregister an die Einwohnerregister

Die offiziellen Verfahren der Bundesregister wurden unabhängig von der Zuteilung einer AHV-Nummer für eine bestimmte Person beibehalten. Zum Beispiel erfolgt die Bearbeitung des Ausländerdossiers autonom und unabhängig vom (parallelen) Prozess der Zuteilung der AHV-Nummer an die betroffene Person. Falls die Nummer nicht automatisch zugeteilt werden konnte, wird das Dossier trotzdem bearbeitet und das Ereignis der Einwohnerkontrolle ohne AHV-Nummer mitgeteilt. Sobald die AHV-Nummer zugeteilt werden konnte, ist sie in der UPI abrufbar. Dann kann die Nummer mit den zur Verfügung stehenden Suchfunktionen (UPIViewer, UPIServices) in Erfahrung gebracht werden.

Meldungen der Bundesregister an die Einwohnerkontrollen

- Die Register Infostar und Ordipro erstellen für ein Ereignis nur eine einzige Meldung. Falls die Nummer einer Meldung im Register nicht verfügbar ist, ist sie einfach nicht in der Meldung enthalten. Die Einwohnerkontrolle muss dann später die AHV-Nummer selber in der UPI suchen, und zwar mittels der ihr zur Verfügung stehenden UPI-Funktionen (UPIVierwer, UPIServices).
- Das Register ZEMIS übermittelt bei Erstzuziehenden die Kopie der Aufenthaltsbewilligung an die Einwohnerkontrolle. Wenn bei der ersten Mitteilung die AHV-Nummer im ZEMIS noch nicht verfügbar ist (normalerweise weil ein manuelles Clearing erforderlich ist), wird eine mit der ersten Meldung identische zweite Meldung versandt, sobald bei ZEMIS die AHV-Nummer der betreffenden Person eingegangen ist. Diese zweite Meldung enthält dann die AHV-Nummer.

8.7 Umsetzung

Die UPI-Clearingstelle der ZAS ist bereits aktiv und stellt den Betrieb der UPI sicher.

8.8 Verantwortlichkeiten

- Die UPI-Clearingstelle der ZAS ist verantwortlich für die Bearbeitung der Meldungen an die UPI, bei denen eine zusätzliche Klärung notwendig ist («Clearing»).
- Die anmeldenden Register müssen mögliche Klärungsanfragen der UPI-Clearingstelle der ZAS bearbeiten und beantworten. Je nach konkreter Situation können gewisse Abklärungen mit den Gemeinden zur Lösung bestehender Probleme beitragen.

9 Beilage

Formular «Antrag auf Berichtigung der Personalien in einem amtlichen Personenregister des Bundes».

Verfügbar an: [ZAS > Formulare](#)